

GLEICHE ARBEIT GLEICHES GELD

Eine Kampagne der IG Metall



Region
Hamburg

15.03.2012

Tarifrunde 2012 in der Metall- und Elektroindustrie

Die IG Metall fordert:

- 6,5 % mehr Geld (für die Stamm-Beschäftigten!),
- erweiterte Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte für faire Leiharbeit,
- und unbefristete Übernahme der Ausgebildeten als Regel.

Was tun Leiharbeiter, wenn es im Einsatzbetrieb einen (Warn-)Streik gibt?

Dürfen Leiharbeiter streiken: JEIN

EINDEUTIG JA – wenn der Verleihbetrieb selbst bestreikt wird oder wenn zu einem sog. Solidaritätsstreik aufgerufen wird.

EIGENTLICH NICHT – wenn der Entleihbetrieb bestreikt wird.

ABER:

In einem bestreikten (Entleih-)Betrieb müssen Leiharbeiter trotzdem nicht arbeiten!



Als Leiharbeiter oder Leiharbeiterin muss man zunächst einmal bei der Verleihfirma anrufen! Einfach Bescheid sagen, dass im Entleihbetrieb/Einsatzbetrieb ein Arbeitskampf, ein Streik, stattfindet. Die Verleihfirma möge (bitteschön!) ansagen, wo man alternativ hingehen solle! – Schließlich ist sie, die Verleihfirma, für jeden Einsatz zuständig. Ganz gleich wo und wie lange man schon in einem Entleihbetrieb eingesetzt ist. Als Kollege oder Kollegin in Leiharbeit sollte man dann von der Verleihfirma gesagt bekommen, ob auf die Schnelle ein anderer Einsatzbetrieb genannt wird ...

Wenn nicht, hat man zunächst einmal „einsatzfreie Zeit“!

Also Arbeitszeit, für die die Verleihfirma keinen Einsatz anzubieten hat. Das Arbeitszeitkonto darf aber wegen eines Arbeitskampfes im Entleihbetrieb unfreiwillig nicht belastet werden!

Wenn grimmig und entschlossen aussehende Streikposten der Stammebelegschaft des Entleihbetriebes den Leiharbeitskräften „im Wege stehen“, ihnen den Zugang zum Einsatzbetrieb in Frage stellen oder sogar verwehren – was dann? Auch dann bleibt den Kolleginnen und Kollegen in Leiharbeit gar nichts anderes übrig, als sowohl ihre Verleihfirma als auch ihren Vorgesetzten im Einsatz-

betrieb anzurufen und über die Situation zu informieren. (Hoffentlich ist eine Telefonzelle in der Nähe; nicht jeder hat ein Mobiltelefon!). Auf jeden Fall muss die Information ankommen!

Wenn die Kollegin oder der Kollege in Leiharbeit anschließend noch ein wenig mit den Streikposten der Stammebelegschaft diskutiert und vor Ort bleibt, dann ist das sein oder ihr gutes Recht!

ZOOM
[zu:m]

www.igmetall-zoom.de



**ZeitarbeiterInnen -
Ohne
Organisation
Machtlos**

Ein Netzwerk der



Arbeitskreis Menschen in Zeitarbeit (AK MiZ) bei der IG Metall, Region Hamburg

Treffen: jeden 1. Montag im Monat
17 Uhr im Gewerkschaftshaus
Besenbinderhof 60 (Nähe Hauptbahnhof)
eMail: akMIZ-hamburg@igmetall-zoom.de



Dürfen Leiharbeiter streiken?

DAS ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSGESETZ (AÜG) SAGT GANZ EINDEUTIG:

„Der Leiharbeitnehmer ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist.

In den Fällen eines Arbeitskampfs nach Satz 1 hat der Verleiher den Leiharbeitnehmer auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.“ (§ 11 Absatz 5 AÜG)

Danach hat die Verleihfirma ihre „verliehenen“ Mitarbeiter über einen Streik „beim Kunden“ sogar zu informieren!

Wichtig ist auch die Zugehörigkeit der Verleihfirma zu einem Arbeitgeberverband des Zeitarbeitsgewerbes. Als Leiharbeiter oder als Leiharbeiterin sollte man darüber informiert sein, welche Tarifverträge für einen selbst Gültigkeit haben!

Auch, wenn man jetzt schon das gleiche Geld für die gleiche Arbeit bekommt!

Die Tarifgemeinschaft des DGB hat mit zwei großen Arbeitgeberverbänden Tarifverträge geschlossen. Mit dem

iGZ, dem „Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen“, und dem

BZA, dem „Bundesverband Zeitarbeit“. (Der frühere BZA heißt heute BAP.)

WAS SAGEN DIE TARIFVERTRÄGE ZU ARBEITSKÄMPFEN IM ENTLEIHBETRIEB?

DGB Tarifgemeinschaft mit dem BZA

§ 17.1

Mitarbeiter werden nicht in Betrieben eingesetzt, die durch einen rechtmäßigen Arbeitskampf unmittelbar betroffen sind. §11 Abs. 5 AÜG gilt entsprechend. Ausnahmsweise kann der Einsatz im Rahmen des für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen.

Sofern Mitarbeiter mittelbar von Arbeitskampfmaßnahmen betroffen sind, kann Kurzarbeit beantragt werden. Die Tarifvertragsparteien sagen für die jeweilige Durchsetzung der Kurzarbeit ihre Unterstützung zu. Dabei sind alle notwendigen Möglichkeiten auszuschöpfen.

DGB Tarifgemeinschaft mit dem iGZ

§ 12 - Protokollnotizen:

(...) 10. Arbeitnehmer werden nicht in Betrieben eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Hiervon ausgeschlossen ist der Einsatz im Rahmen eines Notdienstes. Im Übrigen gilt die Regelung des § 11 Absatz 5 AÜG. (...)

In beiden Fällen wird auf das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) verwiesen.
Es ist somit Bestandteil des Tarifvertrages.

Wir rufen die Betriebsräte der IG Metall in den Entleihbetrieben dazu auf, ein Schreiben u.a. mit folgendem Inhalt an die in ihrem Betrieb tätigen Verleihfirmen zu senden:

*„Wir wollen Sie darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, ihre bei **der Firma xy** eingesetzten Arbeitnehmer nach § 11 Absatz 5 AÜG auf das Recht hinzuweisen, die Arbeitsleistung in einem von einem Arbeitskampf betroffenen Kundenbetrieb zu verweigern und darauf aufmerksam zu machen, dass die Arbeitnehmer in diesem Fall ihren Entgeltanspruch behalten.“*

Ebenfalls sollten die Betriebsräte der IG Metall ihre jeweilige Geschäftsführung, die Personalabteilung, den Einkauf, etc. auf diesen Umstand hinweisen!